

Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket der HS RheinMain



Hinweisblatt – Bitte lesen!

Damit der Rückerstattungsantrag genehmigt werden kann müssen

1.) Antrag stellen

- **Antragsblatt 1+2** müssen vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein

2.) Gründe und erforderliche Nachweise

Fristen für die 4 folgenden Gründe: zum **Wintersemester: 01.11.** und zum **Sommersemester: 15.05.**

- Bei **studienbedingtem Aufenthalt** von mindestens **3 Monate außerhalb des Gültigkeitsbereichs** des Tarifgebietes (z.B. Praktikum, Auslandssemester etc.):
 - **Nachweis** des Praktikumbetriebes bzw. der Firma, aus dem **Beginn, Ende** und **Ort** des Aufenthaltes hervorgehen. IBA-Studierende, die auf der Liste des FB Wirtschaft für das **Auslandssemester** stehen, brauchen keine Bescheinigung (bitte rechtzeitig informieren).
- **Schwerbehinderte**, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf kostenlose Beförderung im ÖPNV haben:
 - Kopie des Schwerbehindertenausweises mit der zugehörigen Wertmarke.
- Bei **Urlaubssemester**:
 - Original-Stammdatenblatt oder Schreiben der Hochschule bzw. des Prüfungsamtes, aus dem die Beurlaubung bzw. Promotion hervorgeht.
- Bei **Doppeleinschreibung** bzw. **Immatrikulation an zwei Hochschulen**
 - Erstattung nur bei vergleichbaren Semestertickets möglich. Nur das günstigere Ticket wird erstattet. Kopie des Semestertickets bzw. der Studierendenausweises beilegen.

Rückerstattung der nachfolgenden Gründe findet ausschließlich über den AstA statt.

Fristen hierfür: zum **Wintersemester: 01.12.** und zum **Sommersemester: 15.06.**

- Bei **schwerer Krankheit**, die das Studium für mindestens 3 Monate nachweislich beeinträchtigt hat
 - Ärztliches Attest, aus dem hervorgeht, dass d. Studium mind. 3 Monate durch Krankheit beeinträchtigt ist
- Weibliche Studierende, die aufgrund von **Schwangerschaft** oder der **Geburt eines Kindes** und der damit verbundenen Pflegezeit dem Studium nicht folgen leisten können. Bitte Härtefallsatzung beachten:
 - Kopie des Mutterpasses oder Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.
- Bei Studierenden, die sich aufgrund von **Erziehung eines Kindes** im Teilzeitstudium befinden
 - Kopie des Schreibens über Teilzeitstudium zum betreffenden Semester

Nachweise sind grundsätzlich vom Antragsteller zu führen. Nicht vollständige Anträge können nicht genehmigt werden. Achtet deshalb immer auf die Vollständigkeit der Unterlagen!

3.) Sperrung der Student Card

Achtung! Das Logo des RMV/RNN auf dem Studierendenausweis (Student Card) muss für die Fertigstellung des Antrages gelöscht werden. Die Student Card muss vorher unbedingt durch den Validierungsautomaten aktualisiert worden sein - **nach Zahlung der Rückmeldegebühr.**

Für jedes Semester muss das Semesterticket entwertet werden. Das *Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten* nimmt keine Student Cards zur Verwahrung mehr an.

4.) Härtefallsatzung beachten

Das Geld wird am Ende des betreffenden Semesters rückwirkend überwiesen.

Bitte beachtet, dass sich die Überweisung in einigen Fällen zeitlich verzögern kann. Bitte lest außerdem unsere Härtefallsatzung.

Wendet euch bei Fragen an den jeweiligen Standort-AStA oder an: verkehrsreferat@asta-wiesbaden.de

AStA, Standort Wiesbaden
Gebäude A, Raum 108
Kurt-Schumacher-Ring 18
65195 Wiesbaden
Tel: 0611/9495-1192
wiesbaden@asta-wiesbaden.de

AStA, Standort Geisenheim
Von-Lade-Str. 1
65366 Geisenheim
Tel: 06722/502-50717
geisenheim@asta-wiesbaden.de

AStA, Standort Rüsselsheim
Am Brückweg 26
65428 Rüsselsheim
Gebäude D, Raum 5+6
Tel: 06142/898-4187
ruesselsheim@asta-wiesbaden.de

Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket der HS RheinMain



Hiermit beantrage ich die Rückerstattung des Beitragsanteils für das:

Sommersemester _____ Wintersemester _____ / _____

Anschrift am Studienort (muss unbedingt ausgefüllt werden)

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Nr.	
PLZ	Ort
Studiengang	Matr.-Nr.
Telefon <small>(freiwillig, für Rückfragen)</small>	Handy <small>(freiwillig, für Rückfragen)</small>
E-Mail <small>(wichtig für Rückfragen)</small>	

Bankverbindung (muss unbedingt ausgefüllt werden)

Kontoinhaber	Kreditinstitut
Kto.-Nr	BLZ

Keine Überweisungen an ausländischen Konten. Sollten sich die Daten ändern, bitte umgehend mitteilen!

Nur vom ASTa auszufüllen

Antrag genehmigt **nicht** genehmigt, da _____ (Grund)

- StudentCard gesperrt am ____/____/____
- StudentCard abgeholt am ____/____/____
- StudentCard verschickt am ____/____/____
- StudentCard im ASTa (Wi / Rü / Ge) hinterlegt

Buchungsvermerk

Antrag geprüft von (mit Stempel)

Student Card soll per Post verschickt werden?

Ja, Nein
4,40 EUR vom Beitrag abziehen

Datum:

Unterschrift:

Kontakt: verkehrsreferat@asta-wiesbaden.de // Anschriften des ASTa der Hochschule RheinMain

ASTa Wiesbaden
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

ASTa Geisenheim
Von-Lade-Str. 1
65366 Geisenheim

ASTa Rüsselsheim
Am Brückweg 26
65428 Rüsselsheim

Bitte den Antrag vollständig an den jeweiligen ASTa schicken - Anschriften umseitig

Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket der HS RheinMain



Heimatanschrift (nur ausfüllen wenn die Unterlagen an eine andere Anschrift zurückgesendet werden sollen)

Name

Str., Nr.

PLZ

Ort

Vollmacht (nur ausfüllen, falls eine andere Person den Antrag stellt und/oder die Student Card abholen möchte)

Ich bevollmächtige _____, (Name d. Bevollmächtigten), geboren am _____

für mich meine Student Card und ggf. Unterlagen entgegenzunehmen

Grund für die Rückerstattung (unbedingt ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen)

- 1) **Studienbedingter Aufenthalt von mindestens 3 Monaten** außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets (Bsp. Praktikum, Auslandssemester, Abschlussemester etc.)
- 2) **Schwerbehinderung** mit Anspruch auf kostenlose Beförderung im ÖPNV bei Vorlage einer gültigen Wertmarke
- 3) **Urlaubssemester**
- 4) Zwei Semestertickets, durch **Doppeleinschreibung** an einer Hochschule bzw. Einschreibung an **zwei Hochschulen** mit **vergleichbaren** Semestertickets. Das **günstigere** Ticket wird erstattet!

- 5) **Schwere Krankheit**, die das Studium für mindestens 3 Monate nachweislich beeinträchtigt
- 6) **Schwangerschaft** oder **Geburt eines Kindes** mit verbundener Pflegezeit
- 7) Teilzeitstudium wegen **Betreuung eines Kindes**

Nachweise/Anlagen zum Antrag (Zutreffendes ankreuzen, und entsprechende Unterlagen dem Antrag beilegen)

Studierendenausweis (Student Card) zum löschen des RMV/RNN-Logos – **immer erforderlich!**

- zu 1) **Bescheinigung** des Praktikumsbetriebes, der Firma bzw. ausländischen Hochschule (Kopie)
- zu 2) **Schwerbehindertenausweis** mit Beiblatt und Wertmarke (Kopie)
- zu 3) **Stammdatenblatt** mit Vermerk über die Beurlaubung oder Bescheinigung der Hochschule
- zu 4) **Zweiter Studierendenausweis** (Semesterticket) der anderen Hochschule (Kopie) und Nachweis über die Semesterticketkosten (z.B. von der Homepage oder Sekretariat der jeweiligen Hochschule)
-
- zu 5) **Ärztliches Attest**, aus dem hervorgeht, dass das Studium mind. 3 Monate durch **Krankheit** beeinträchtigt ist/war
- zu 6) Kopie des **Mutterpasses** oder Kopie der **Geburtsurkunde des Kindes**
- zu 7) **Bestätigung des Teilzeitstudiums** (wegen Kind) des betreffenden Semesters (Kopie)

Zurücksenden der Student Card mit Rückschein

- Ich bitte den AstA, mir die Student Card auf meine Kosten, in Höhe von **4,40 EUR** (inkl. Rückschein)
- an die Anschrift am Studienort** (nur innerhalb der EU) **an die Heimatanschrift** (siehe Blatt 2, oben)
- zurückzuschicken. Der Betrag wird vom Rückerstattungsbeitrag abgezogen. Bitte Semesterticketsatzung beachten!

Erklärung

Ich versichere, dass ich alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, dass der AstA die Erstattung zurückfordern kann, wenn ich unrichtige Angaben gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich das Semesterticket nicht mehr nutzen kann, wenn meinem Antrag stattgegeben wird. Der Studierendenausweis wird vom AstA als Semesterticket gesperrt und entwertet. Ich habe außerdem die Härtefallsatzung des AstA der HS RheinMain gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Rückerstattung des Beitragsanteils für das Semesterticket der HS RheinMain



Härtefallsatzung des AstA der HS RheinMain

Durch die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule RheinMain, ehemals FH Wiesbaden, Beiträge unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und sozialen Verhältnisse der Studierenden zu erheben (Satzung, Art. 1, Abs. 2), erlässt das Studierendenparlament (StuPa) die folgende Härtefallsatzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Das **Semesterticket** für Studierende der Hochschule RheinMain umfasst die erhobenen Gebührenbestandteile, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fahrtberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stehen. Die Tarifgebiete des Semestertickets sind d. Gültigkeitsbereiche d. der Allgemeine Studierenden Ausschuss (AstA) mit den Verkehrsbetrieben vereinbart hat.
- (2) Die Härtefallsatzung wird vom Studierendenparlament mit einer 2/3-Mehrheit verabschiedet.
- (3) Die Härtefallsatzung untersteht den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Rhein Main Verkehrsbund (RMV), Rhein Nahe Nahverkehrsbund (RNN), der Rheinfähre Maul und dem AstA.
- (4) Sollte d. AstA zusätzliche Vertragspartner zur Erweiterung seiner Tarifgebietmöglichkeiten in Erwägung ziehen, gelten für diese §1, Abs. 3.

§ 2 Antragsberechtigung und Bearbeitung

- (1) Antragsberechtigt sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden der HS RheinMain. Eine rechtmäßige Überweisung des Semesterbeitrages an die Fachhochschule muss der Antragsstellung vorausgehen.
- (2) Die Bearbeitung der Rückerstattungsanträge nach Maßgabe der Härtefallsatzung obliegt den studentischen Mitgliedern des AstA.

§ 3 Härtefälle und Nachweise

- (1) Härtefälle sind wesentliche Gründe zur Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.
- (2) Semesterticketbeiträge, welche unter Abs. 3 als Rückerstattung beantragt wurden, werden von den unter § 1, Abs. 3 genannten Vertragspartnern erlassen.
- (3) Die Verträge mit den Verkehrsbetrieben sehen vor, dass der Antrag auf Rückerstattung anzuerkennen ist bei
 - a) Studierenden, die sich **mindestens drei Monate studienbedingt außerhalb des Tarifgebietes** befinden. Dies trifft zu bei:
 - Praktikum oder Praxissemester
 - Diplom-, Bachelor- oder Abschlussemester
 - forschungs- und/oder praxisbegleitenden Veranstaltungendie außerhalb des Tarifgebietes stattfinden
Nachweis: Kopie des Praktikumsbetriebes, der Hochschule oder der Firma
 - b) Studierenden mit **Schwerbehinderung**, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen
Nachweis: Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke
 - c) Studierenden, die sich nachweislich in einem **Urlaubssemester** befinden
Nachweis: Originalstammdatenblatt mit vermerk „beurlaubt“
 - d) Studierenden, die an **zwei Hochschulen** mit vergleichbaren Semestertickets **immatrikuliert** sind, wobei der Beitragsanteil des jeweils günstigeren Semestertickets unter Berücksichtigung aller Übergangstarife erstattet wird.
Nachweis: Stammdatenblatt oder Schreiben der Hochschule mit höherem Beitrag.
- (4) Der **AstA** gewährt den Studierenden über einen Härtefallfond aus dem Haushalt der Studierendenschaft folgende Gründe den Semesterticketbeitrag zurückerstatten zu lassen:
 - a) Bei schwerer **Krankheit**, welche nachweislich das Studium für mindestens 3 Monaten beeinträchtigt. Nachweis: Ärztliches Attest
 - b) Bei **weiblichen Studierenden**, die aufgrund von **Schwangerschaft** oder der **Geburt eines Kindes** und der damit verbundenen Pflegezeit dem Studium nicht folgen können und zudem kein Urlaubssemester anerkannt bekommen bzw. beantragt haben. Die Geburt darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Nachweis: Kopie Mutterpass und/oder Geburtsurkunde
 - c) Bei Studierenden, die sich nachweislich aufgrund von **Erziehung eines Kindes** bzw. **mehrerer Kinder** im Teilzeitstudium befinden.
Nachweis: Bestätigung des Teilzeitstudiums (wegen Kinderbetreuung).

§ 4 Antragsverfahren, Fristen

- (1) Die Gültigkeit des Antrages setzt die vollständig ausgefüllten und gut leserlichen Antragsformulare voraus. Allen Angaben müssen der Richtigkeit entsprechen, um eine Genehmigung zu rechtfertigen.
- (2) Außerdem müssen alle Nachweise erbracht und dem Antrag beigelegt werden.
- (3) Der entsprechende Aufdruck auf der Student Card, der die Gültigkeit des Semestertickets gewährt, muss bis zur Frist gelöscht werden und anschließend mindestens drei Monate gelöscht bleiben.
- (5) Alle unter (1) bis (3) aufgeführten Punkte sind zu folgenden Fristen im AstA einzureichen, wobei bei Postzustellung das Datum des Poststempels maßgebend ist:
Für Anträge, die unter § 3 Abs. 3 (**Verkehrsbetriebe**), gelten folgende Fristen:
- zum Wintersemester: 01.11. - zum Sommersemester: 15.5.
Für Anträge, die unter § 3 Abs. 4 (**AstA**), gelten folgende Fristen:
- zum Wintersemester: 01.12. - zum Sommersemester: 15.6.
- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn alle erforderlichen Nachweise beigefügt sind und die Fristen nach Abs. (4) eingehalten werden. Sind Nachweise unvollständig und/oder nicht rechtzeitig erbracht worden, wird der Antrag abgelehnt.

§ 5 Widerspruch

- (1) Im Fall einer Ablehnung hat die/der AntragsstellerIn **14 Tage** nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung Zeit, Widerspruch beim AstA einzureichen.
- (2) Sofern der AstA dem Widerspruch innerhalb von 14 Tagen stattgibt, kann sich die/der AntragsstellerIn an das StuPa oder den AstA auf einer ordentlichen Sitzung wenden. Siehe entsprechende StuPa-/AstA-Geschäftsordnung für Sitzungsanträge.

§ 6 Verlust der Student Card

- (1) Sollte der Verlust der Student Card während der Rückerstattung nachweislich beim AstA stattgefunden haben, so muss bei dem Studentensekretariat umgehend eine neue beantragt und bezahlt werden. Der AstA wird daraufhin die Kosten für die Student Card sowie die in der Zeit ohne verfügbare Student Card angefallenen Kosten, wie Fahrkarten im Rahmen des Semestertickets, die dringend für den Weg zur Hochschule benötigt wurden, ersetzen. Die Beweispflicht bei Verlust der Student Card liegt bei dem/der AntragsstellerIn.
- (2) Bei Verschulden der/des Antragsstellers/In sowie bei Verlust der Student Card unabhängig von der Rückerstattung, wird der AstA auf eine entsprechende Entschädigung verzichten.

§ 7 Aktenführung, Datenschutz, Akteneinsicht

- (1) Der AstA wird die Daten des/der Antragsstellers/in an keine Dritte weitergeben und nur ausschließlich zur Bearbeitung der Rückerstattungsanträge nutzen.
- (2) Der AstA darf alle Daten, die in direktem Zusammenhang mit dem Rückerstattungsverfahren stehen, nur zur weiteren Verarbeitung elektronisch erfassen.
- (3) Der AstA stellt dem Studentensekretariat der Hochschule RM zeitnah die Daten zur Rückerstattung in geeigneter Form zur Verfügung.
- (4) Studierende können in die Akte zu ihrem Antrag einsehen. Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der AstA.
- (5) Die Aufbewahrungsfrist der vollständigen Verfahrensakten für Anträge nach §3, Abs. 3 beträgt 5 Jahre. Verfahrensakten für Anträge nach § 3, Abs. 4 werden ohne die dazugehörigen Nachweise mindestens 1 Jahr aufbewahrt. Nach Ablauf der Fristen werden die Akten unwiederbringlich vernichtet.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Eingegangene Anträge bis zum Inkrafttreten der Satzung bleiben von dieser unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach dem StuPa-Beschluss vom 8.12.2009 in Kraft.